

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher:innen

## Mag. iur. Anna Katharina Tonner, BA – Berufsfotografie

Christian Plattner Straße 6/4, 6300 Wörgl, Tirol, Österreich

E-Mail: info@annakatharina.photo · Web: www.annakatharina.photo · Tel.: +43 660 4115912

Einzelunternehmerin · Mitglied der Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe Berufsfotografie · Mitglied des Rechtsschutzverbandes der Berufsfotografie Österreich (RSV)

Aufsichtsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Kufstein · Anwendbare Gewerbevorschriften: Gewerbeordnung 1994 (abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at))

**Version 3.2-B2C · Stand: Mai 2026** (Korrekturen: § 7b KSchG, § 21 KSchG entfernt, § 1117 ABGB entfernt, § 1167 präzisiert, § 18 Haftung KSchG-konform, VerbRÄG 2026 Hinweis)

---

## § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen **Mag. iur. Anna Katharina Tonner, BA** (im Folgenden „**Fotografin**“) und **Verbraucher:innen** im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (im Folgenden „**Auftraggeber:in**“ bzw. „**Kund:in**“). Verbraucher:in ist, wer den Vertrag nicht zum Betrieb eines Unternehmens abschließt.

1.2 Für Verträge mit Unternehmer:innen im Sinne des § 1 KSchG bzw. § 1 UGB gelten die gesonderten „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer:innen**“ der Fotografin (abrufbar unter [www.annakatharina.photo](http://www.annakatharina.photo)).

1.3 Mit der Auftragserteilung erkennen Auftraggeber:innen die Anwendbarkeit dieser AGB an.

1.4 Maßgeblich für jeden Vertrag ist die zum Zeitpunkt des konkreten Vertragsabschlusses geltende, auf [www.annakatharina.photo](http://www.annakatharina.photo) veröffentlichte Fassung dieser AGB; sie wird vor Vertragsabschluss in Textform (z. B. per E-Mail mit Auftragsbestätigung oder Link) zur Verfügung gestellt. Bei einer späteren Änderung gelten die geänderten AGB **nur für nach der Änderung neu abgeschlossene Verträge**, nicht rückwirkend für laufende Aufträge. Eine über § 879 ABGB hinausgehende Zustimmungsfiktion zu künftigen AGB-Versionen wird gegenüber Verbraucher:innen nicht in Anspruch genommen.

### 1.5 Begriffsbestimmungen:

- **„Lichtbild“ / „Bild“**: jede von der Fotografin im Rahmen des Auftrags erstellte fotografische Aufnahme, gleichgültig ob als digitale Datei oder als physisches Medium. Im Rechtssinn handelt es sich entweder um ein Lichtbildwerk (§ 3 Abs 2 UrhG) oder um ein Lichtbild (§§ 73 ff UrhG).
- **„Auftragsfotografie“**: die werkvertragliche Erstellung von Lichtbildern nach Maßgabe einer Vereinbarung mit den Auftraggeber:innen.
- **„Bildlizenz“ / „Werknutzungsbewilligung“**: das in § 24 UrhG geregelte schuldrechtliche Recht, ein Lichtbild im vertraglich definierten Umfang zu nutzen. Eine bloße Bewilligung ist nicht-ausschließlich; die Fotografin kann dasselbe Werk an Dritte weiterlizenzieren.
- **„Werknutzungsrecht“**: das ausschließliche, gegen jedermann wirkende Nutzungsrecht im Sinne des § 24 Abs 1 zweiter Satz UrhG. Wird im Rahmen dieser AGB nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und gesondertem Lizenzhonorar eingeräumt.

- **„Physische Medien“:** körperliche Vervielfältigungsstücke der Lichtbilder (z. B. Prints, Fine-Art-Prints, Wandbilder, Fotobücher, Fotoalben, Acryl-/Aludrucke, Leinwände, Passepartouts).
- **„RAW-/Originaldateien“:** unbearbeitete Sensor-Rohdaten der Aufnahme; technisch nicht zur direkten Verwendung geeignet, sondern Arbeitsmaterial der Fotografin.

## § 2 Leistungsumfang

2.1 Die Fotografin erbringt fotografische Dienstleistungen insbesondere in folgenden Bereichen (Reihenfolge nach Schwerpunkt): **Familienfotografie, Business- und Corporate-Fotografie, Eventfotografie, Foodfotografie, Produktfotografie**, sowie weitergehend Portrait-, Newborn-, Schwangerschafts-, Hochzeits-, Reise- und sonstige Auftragsfotografie. **Nicht angeboten werden Tauch- bzw. Unterwasserfotografie.**

2.2 Daneben verkauft die Fotografin (i) individuell vereinbarte Bildlizenzen an bereits vorhandenen oder neu zu erstellenden Lichtbildern und (ii) physische Medien.

2.3 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, ist die Fotografin in der Bildauffassung, künstlerisch-technischen Gestaltung, Wahl der Aufnahmeorte sowie der eingesetzten optisch-technischen Mittel frei. Die Auftraggeber:innen kennen den fotografischen Stil der Fotografin von ihrer Website und Social-Media-Auftritten und akzeptieren diesen.

2.4 Die Fotografin ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Auftrags – insbesondere für Druck, Bilderrahmen, Album- und Fotobuchproduktion, Versand sowie technische Dienste – qualifizierter Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

2.5 Diese AGB gelten sinngemäß auch für allfällige von der Fotografin erstellte Filmwerke oder Laufbilder, unabhängig vom angewendeten Verfahren (Video, Reels etc.).

## § 3 Vertragsabschluss

3.1 Angebote der Fotografin (Preislisten, Pakete, Website-Angaben, Mail-Angebote) sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, freibleibend.

3.2 Anfragen der Kund:innen stellen ein unverbindliches Auskunftsersuchen dar. Ein bindender Vertrag kommt erst durch eine schriftliche bzw. textförmliche (E-Mail genügt) **Auftragsbestätigung** der Fotografin oder durch nachweisbare einvernehmliche Auftragsausführung zustande.

3.3 Sofern eine Anzahlung oder Reservierungsgebühr vereinbart ist (§ 7), gilt der Termin erst mit deren Eingang als verbindlich reserviert.

3.4 **Vorvertragliche Information bei Fernabsatz-/Auswärtsgeschäften:** Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Telefon, Website-Formular) oder außerhalb der Geschäftsräume der Fotografin geschlossen werden, erteilt die Fotografin sämtliche gesetzlichen Informationen nach § 4 FAGG vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger (regelmäßig per E-Mail-Bestätigung).

## § 4 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber:innen

4.1 Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Materialien rechtzeitig und vollständig beizustellen sowie an vereinbarten Terminen pünktlich zu erscheinen.

4.2 **Familien- und Personenshootings:** Die Auftraggeber:innen sorgen für die Bereitschaft sämtlicher abgebildeter Personen zur Mitwirkung. Bei Kindern wird ausdrücklich auf die natürliche Tagesform hingewiesen. Verweigert ein Kind die Mitwirkung oder treten Müdigkeit, Krankheit oder andere kindbedingte Umstände ein, gilt der Termin als erbracht; ein Anspruch

auf Honorarminderung besteht nicht. Auf Wunsch und nach Verfügbarkeit kann ein Ersatztermin gegen einen pauschalen Aufschlag von 25 % des vereinbarten Basishonorars vereinbart werden.

**4.3 Hochzeiten / Events:** Die Auftraggeber:innen sorgen für einen ausreichenden zeitlichen Ablaufplan, einen geeigneten Aufenthaltsplatz für die Fotografin (Hör-/Sichtweite zum Geschehen) sowie für eine angemessene Verpflegung bei Aufträgen über vier Stunden. Eventuelle Genehmigungen Dritter (Kirche, Veranstaltungsllocation, Schloss, öffentliche Plätze etc.) sind durch die Auftraggeber:innen einzuholen.

**4.4 Beigestellte Aufnahmeobjekte / Requisiten:** Werden Gegenstände oder Requisiten beigestellt, sind diese nach Abschluss der Aufnahmen unverzüglich, längstens binnen 14 Werktagen, abzuholen oder gegen Versandkostenersatz zurückzusenden. Bei Verzug ist die Fotografin nach vorheriger Ankündigung berechtigt, angemessene Lagerkosten zu verrechnen.

4.5 Verletzen die Auftraggeber:innen ihre Mitwirkungspflichten, ist die Fotografin berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen zu verrechnen.

## § 5 Termine, Verschiebungen, Wetter, höhere Gewalt

5.1 Termine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich/textförmlich als verbindlich vereinbart wurden. Sonst handelt es sich um unverbindliche Richtwerte.

**5.2 Wetterklausel (Outdoor-Shootings):** Bei vereinbarter Outdoor-Aufnahme entscheidet die Fotografin nach billigem Ermessen, ob die Witterung eine qualitativ vertretbare Durchführung zulässt. Ist dies nicht der Fall (Starkregen, Sturm, Gewitter, Schneetreiben, extreme Hitze etc.), wird einvernehmlich ein Ersatztermin innerhalb der nächsten zwölf Wochen festgelegt; eine Verschiebung aufgrund Wetters ist für die Auftraggeber:innen kostenlos. Erscheinen die Auftraggeber:innen trotz objektiv schlechter Witterung auf Bestehen am Termin, gilt dieser als erbracht.

**5.3 Höhere Gewalt:** Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Krankheit, Unfall, Naturkatastrophen, Streik, behördliche Anordnungen, Pandemien, Kriegs- bzw. Ausnahmestände) entbinden die jeweils betroffene Vertragspartei für deren Dauer von der Leistungspflicht; Schadenersatzansprüche bestehen wechselseitig nicht. Wird eine Leistung dauerhaft unmöglich, sind beidseits bereits erbrachte Leistungen zurückzustellen, wobei nachweislich gerechtfertigte tatsächliche Aufwendungen der Fotografin (z. B. bereits angefallene Vorbereitungs-, Reise- und Drittkosten) verrechenbar bleiben.

5.4 Fällt die Fotografin selbst aus, wird sie sich nach besten Kräften um die Vermittlung eines Ersatzfotografen / einer Ersatzfotografin in vergleichbarer Qualität bemühen; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Bereits geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet, soweit ihnen keine bereits erbrachten Teilleistungen gegenüberstehen.

5.5 Verschiebungswünsche der Auftraggeber:innen bedürfen der vorherigen Abstimmung. Eine Verschiebung kann gegen eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des vereinbarten Honorars gewährt werden, sofern nicht die Stornoregelungen des § 8 vorrangig zur Anwendung kommen.

## § 6 Preise, Honorar, Kleinunternehmerregelung

6.1 Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.

6.2 Die Fotografin verrechnet drei voneinander getrennt ausweisbare Honorarbestandteile, die transparent auf der Rechnung ausgewiesen werden:

- a) **Aufnahme- und Bearbeitungshonorar** für die fotografische Dienstleistung;

b) **Werknutzungsentgelt / Lizenzhonorar** für die Einräumung von Nutzungsrechten am Lichtbild im vereinbarten Umfang (siehe §§ 10, 11);

c) **Entgelt für physische Medien** (Prints, Alben, Wandbilder etc.) inkl. Versand und Verpackung.

**6.3 Hinweis Kleinunternehmerregelung:** Die Fotografin ist Kleinunternehmerin im Sinne des § 6 Abs 1 Z 27 UStG. **Die Rechnungsbeträge enthalten keine Umsatzsteuer.** Auf jeder Rechnung wird ausdrücklich vermerkt: „*Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG.*“

6.4 Sämtliche Preisangaben sind in Euro. Reise-, Aufenthalts-, Material-, Requisiten- und Drittkosten (Visagistik, Locationmiete, Modelle, Druck-, Versand- und Verpackungskosten u. dgl.) sind nicht im Aufnahmhonorar enthalten und werden gesondert verrechnet.

**6.5 Honorar bei Nicht-Verwertung:** Das vereinbarte Aufnahme- und Bearbeitungshonorar wird auch dann fällig, wenn die Auftraggeber:innen die hergestellten Bilder nicht oder nur teilweise verwenden. Eine Reduktion des Honorars wegen Nichtverwertung erfolgt nicht.

6.6 Auftragsänderungen oder -erweiterungen, die im Zuge der Auftragsausführung gewünscht werden, gehen zulasten der Auftraggeber:innen und werden nach Aufwand bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen verrechnet. Wartezeiten, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, sind nach den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen abzugelten.

## § 7 Anzahlung, Zahlungsbedingungen, Verzug

### 7.1 Anzahlung / Reservierungsgebühr:

a) Bei Familien-, Portrait-, Newborn-, Business-, Food- und Produktshootings ist mangels abweichender Vereinbarung eine Anzahlung in Höhe von **30 %** des vereinbarten Honorars binnen 7 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig.

b) Bei Hochzeits-, Event- und mehrtägigen Auftragsproduktionen beträgt die Anzahlung **50 %**.

c) Der Termin gilt erst mit Einlangen der Anzahlung als verbindlich reserviert.

7.2 Die Restzahlung ist – sofern nicht anders vereinbart – mit Übergabe / Lieferung der Bilder oder Medien fällig, längstens jedoch innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum** spesen- und abzugsfrei.

**7.3 Zahlungsverzug:** Verzugszinsen betragen 4 % p. a. (§ 1000 ABGB). Daneben sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen, angemessenen Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu ersetzen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.4 Bei Verzug mit einer Anzahlung oder Teilzahlung ist die Fotografin berechtigt, die weitere Vertragserfüllung bis zum Zahlungseingang zurückzubehalten und – nach angemessener Nachfristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall gelten die Stornoregelungen des § 8 sinngemäß zugunsten der Fotografin.

**7.5 Anzahlungs-Junktim:** Wird eine vereinbarte Anzahlung nicht in voller Höhe und nicht innerhalb der vereinbarten bzw. in § 7.1 genannten Frist geleistet, ist die Fotografin

a) weder zur Durchführung des Auftrags noch zur Rückzahlung allenfalls bereits geleisteter Teilbeträge in geringerer Höhe als der vereinbarten Anzahlung verpflichtet, und

b) berechtigt, den Vertrag **ohne weitere Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.**

Bereits geleistete Teilbeträge werden in diesem Fall mit dem in § 8 vorgesehenen Stornoanspruch der Fotografin verrechnet; ein darüber hinausgehender Rückzahlungsanspruch besteht nicht.

**7.6 Aufrechnung:** Die Möglichkeit der Aufrechnung mit eigenen Forderungen bleibt gemäß § 6 Abs 1 Z 8 KSchG erhalten.

## § 7a Vorzeitige Auflösung aus wichtigen Gründen

7a.1 Die Fotografin ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Auftraggeber:innen bestehen und diese auf Aufforderung weder eine Vorauszahlung noch eine geeignete Sicherheit leisten;
- b) die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung aus Gründen, die ausschließlich der Sphäre der Auftraggeber:innen zuzurechnen sind, nicht möglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- c) die Auftraggeber:innen trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen wesentliche Vertragspflichten (insbesondere Mitwirkungspflichten gemäß § 4 oder Zahlungspflichten) fortgesetzt verletzen.

7a.2 Im Fall einer Auflösung aus den in § 7a.1 genannten Gründen behält die Fotografin den Anspruch auf das vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen; § 8 (Storno) gilt sinngemäß.

7a.3 Den Auftraggeber:innen steht ein gleichwertiges Recht zur Auflösung aus wichtigen Gründen unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu.

## § 8 Storno, Rücktritt, Terminverschiebung

8.1 Stornierungen oder Rücktrittserklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (E-Mail genügt). Maßgeblich für die Berechnung der Stornofrist ist der Eingang der Erklärung bei der Fotografin.

### 8.2 Storno-Staffelung Familien-, Portrait-, Newborn-, Schwangerschafts-, Foodshooting (Tagessessions ≤ 4 Stunden):

- bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin: kostenfrei; Anzahlung wird zur Gänze rückerstattet oder gegen einen Ersatztermin verrechnet;
- ab 13 bis 7 Tage vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Honorars als Stornogebühr;
- ab 6 Tage bis 24 Stunden vor dem Termin: 75 %;
- weniger als 24 Stunden vor dem Termin oder Nichterscheinen („no show“): 100 %.

### 8.3 Storno-Staffelung Hochzeiten und Großevents (Vollzeit-Buchung):

- bis 12 Monate vor dem Termin: Anzahlung (50 %) wird zur Gänze einbehalten;
- ab 12 Monaten bis 6 Monate vor dem Termin: 50 % des vereinbarten Gesamthonorars;
- ab 6 Monaten bis 3 Monate vor dem Termin: 70 %;
- ab 3 Monaten bis 1 Monat vor dem Termin: 85 %;
- weniger als 1 Monat oder Nichterscheinen: 100 %.

8.4 **Reduzierter Schaden:** Den Auftraggeber:innen bleibt es ausdrücklich vorbehalten, der Fotografin nachzuweisen, dass dieser tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist (z. B. weil der Termin durch eine andere Buchung vergleichbarer Wertigkeit ersetzt wurde). In diesem Fall reduziert sich die Stornogebühr entsprechend.

8.5 **Verschiebung statt Storno:** Auf einvernehmlichen Wunsch kann ein Termin auf einen späteren, innerhalb von zwölf Monaten gelegenen Termin verschoben werden. Eine bereits geleistete Anzahlung wird in diesem Fall auf den Ersatztermin angerechnet. Wird der Ersatztermin seinerseits abgesagt, gelten die Stornoregelungen ab dem ursprünglichen Termin.

8.6 Die Stornoregelungen gelten unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß FAGG/KSchG (§ 16) sowie unbeschadet des Rechts beider Parteien zur Auflösung aus wichtigen Gründen oder wegen höherer Gewalt (§ 5).

8.7 **Vorab erbrachte Vor- und Nebenleistungen:** Sämtliche von der Fotografin **vor dem ursprünglich vereinbarten Termin** im Hinblick auf den konkreten Auftrag bereits erbrachten Vor- und Nebenleistungen (insbesondere Locationbesichtigungen, Vorgespräche und Beratungstermine über das übliche Akquisitionsmaß hinaus, Konzept- und Moodboard-Erstellung, Probe- bzw. Engagement-Shoots, Reservierungs- und Reisekosten, Materialeinkauf, beauftragte Drittleistungen wie Visagistik, Modelbuchung, Locationmiete) sind **unabhängig vom Stornozeitpunkt und zusätzlich zur Stornogebühr** nach den vereinbarten oder branchenüblichen Stundensätzen bzw. nachgewiesenen Drittkosten zu vergüten. § 8.4 (reduzierter Schaden) gilt für diese Position nicht; bereits angefallene Drittkosten sind jedenfalls in voller Höhe zu ersetzen.

## § 9 Bildauswahl, Bildbearbeitung, Lieferung

### 9.1 Bildauswahl, Lieferumfang, RAW-Dateien:

a) Die Fotografin wählt die zur Auslieferung kommenden Bilder sorgfältig nach künstlerisch-handwerklichen Gesichtspunkten aus.

b) Die Auftraggeber:innen haben **keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung sämtlicher** im Rahmen des Auftrags angefallener Aufnahmen, Out-Takes, Doppel-, Test-, Backup- oder verworfener Bilder.

c) Eine Herausgabe von **Originaldateien (RAW), Bearbeitungs- und Projektdaten** (Lightroom-Catalogs, Photoshop-PSDs, Capture-One-Sessions, Compositing-Layer u. dgl.) erfolgt **nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung**.

d) Über die im Angebot vereinbarte Bearbeitungstiefe hinausgehende Nachbearbeitungen (zusätzliche Retuschen, Compositings, Beautyretusche, Hintergrundtausch, Farbvarianten u. dgl.) gehen zu Lasten der Auftraggeber:innen und werden nach den vereinbarten Stunden- oder Stücksätzen gesondert verrechnet.

9.2 Die Auftraggeber:innen erhalten ausschließlich von der Fotografin **bearbeitetes** Bildmaterial in marktüblicher Qualität (Farb-, Kontrast-, Helligkeits-, Schnitt-Korrekturen, im erforderlichen Umfang Beauty-/Hautretusche).

9.3 Die im Angebot genannte Mindestanzahl gelieferter Bilder ist verbindlich; eine darüber hinausgehende konkrete Anzahl wird nicht zugesichert.

9.4 **Lieferzeiten** (Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart):

- Familien-, Portrait-, Newborn-, Business-Shootings: ca. 3–6 Wochen ab Aufnahmetag;
- Eventfotografie: ca. 4–8 Wochen;
- Hochzeiten: ca. 8–14 Wochen.

Verzögerungen aufgrund Stoßzeiten, Drittlabor-Fertigungszeiten oder höherer Gewalt stellen keinen Reklamationsgrund dar.

9.5 Die Lieferung der digitalen Bilder erfolgt regelmäßig per Online-Galerie / Cloud-Download-Link mit einer Verfügbarkeitsfrist von 30 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Aufpreis kann eine Lieferung auf USB-Stick erfolgen.

9.6 Die Auftraggeber:innen sind verpflichtet, die gelieferten Daten unverzüglich zu sichern; die Fotografin haftet nicht für Datenverluste auf Seiten der Auftraggeber:innen.

9.7 **Versandrisiko (§ 7b KSchG):** Bei Übersendung physischer Medien (Datenträger, Prints, Alben, Wandbilder etc.) durch die Fotografin geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung

der Ware erst dann auf die Auftraggeber:innen über, wenn die Ware an die Auftraggeber:innen oder an einen von diesen bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten **abgeliefert** wird. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Fotografin das Transportrisiko. Eine abweichende Risikoverteilung zum Nachteil der Verbraucher:innen ist gemäß § 2 Abs 2 KSchG ausgeschlossen.

**9.8 Verlust und Beschädigung von Aufnahmen:** Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung über Auftrag hergestellter Aufnahmen vor Auslieferung haftet die Fotografin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf die Materialkosten und – soweit eine Wiederholung des Shootings sachlich und zeitlich noch möglich ist – auf die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen beschränkt; weitergehende zwingende gesetzliche Ansprüche (insbesondere §§ 922 ff iVm § 1167 ABGB) bleiben unberührt.

## § 10 Urheberrecht und Nutzungsrechte

10.1 Sämtliche Lichtbilder sind urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke (§ 3 Abs 2 UrhG) bzw. Lichtbilder (§§ 73 ff UrhG). Sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte stehen ausschließlich der Fotografin zu.

10.2 **Eigentum an Bilddateien:** Das Eigentum an den von der Fotografin hergestellten digitalen Bilddateien und sonstigen Werkstücken (z. B. RAW-Dateien, Originaldateien, Bearbeitungsdateien) verbleibt unabhängig von der Auslieferung von Kopien bei der Fotografin. Eine Übergabe digitaler Bilddateien erfolgt nur im Umfang der ausdrücklich vereinbarten Auslieferung und betrifft – sofern nicht abweichend vereinbart – stets nur eine von der Fotografin getroffene Auswahl bearbeiteter Bilder. Die bloße Übergabe einer Bilddatei beinhaltet im Zweifel weder ein Werknutzungsrecht noch eine über das vereinbarte Maß hinausgehende Werknutzungsbewilligung (§ 33 Abs 2 UrhG).

10.3 Mit vollständiger Bezahlung des Honorars erhalten die Auftraggeber:innen, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, eine **einfache, nicht-ausschließliche Werknutzungsbewilligung gemäß § 24 Abs 1 UrhG** an den ausgelieferten Bildern für den ausdrücklich vereinbarten Zweck. Eine Übertragung des Urheber- oder Leistungsschutzrechts selbst findet nicht statt.

10.4 **Zweckübertragungsgrundsatz (§ 24c Abs 1 UrhG):** Soweit der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte vertraglich nicht ausdrücklich und einzeln bezeichnet ist, wird er nicht weiter ausgelegt, als es für den von beiden Vertragsparteien zugrunde gelegten praktischen Zweck der Werknutzung erforderlich ist. Im Zweifel ist von der Einräumung des geringeren Rechts (Werknutzungsbewilligung) und nicht von einem ausschließlichen Werknutzungsrecht auszugehen.

10.5 Mangels abweichender Vereinbarung ist die Werknutzungsbewilligung beschränkt:

a) **sachlich** auf den im Angebot bezeichneten Verwendungszweck (z. B. „private Verwendung im Familienkreis“, „eigene Social-Media-Kanäle der Auftraggeber:innen“);

b) **zeitlich** auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Auslieferung;

c) **räumlich** auf das Gebiet der Republik Österreich;

d) **persönlich** auf die Auftraggeber:innen selbst; **eine Übertragung an Dritte oder die Erteilung von Sublizenzen ist nicht zulässig.**

10.6 **Bearbeitungs- und Integritätsschutz:**

a) Eine Veränderung oder Bearbeitung der Bilder durch die Auftraggeber:innen oder Dritte (insbesondere Beschnitt über das gelieferte Format hinaus, Filter, Farbumkehr, Montage, Composing, KI-basierte Modifikation, Generative Fill, Outpainting, Inpainting, Stiltransfer) ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Fotografin zulässig. Geringfügige technische Anpassungen (Skalierung, formatgerechter Beschnitt für ein vorab vereinbartes Medium, Komprimierung) im Rahmen des vereinbarten Zwecks sind erlaubt.

b) Unbeschadet einer eingeräumten Bearbeitungsbefugnis bleibt das Recht der Fotografin, jede **Entstellung, Verstümmelung oder sonstige Änderung des Werks**, die ihre geistigen Interessen oder ihr Ansehen als Urheberin beeinträchtigt, gemäß § 21 Abs 3 UrhG zu untersagen, **unveräußerlich**.

#### 10.7 Urheberbezeichnung (§ 20, § 74 Abs 3 UrhG):

a) Bei rein privater Nutzung im familiären Kreis (z. B. Familien-, Hochzeits-, Newborn-Aufnahmen im Wohnbereich, Familienalben, persönliche Postkarten) ist eine Urheberbezeichnung nicht erforderlich.

b) Bei jeder darüber hinausgehenden Veröffentlichung (insbesondere Social Media, Blog, Online-Plattformen, redaktionelle oder werbliche Verwendungen) ist die Fotografin in der Form „© Anna Katharina Tonner Photography, [Jahr]“ (oder einer ausdrücklich vereinbarten anderen Form) **deutlich und gut lesbar, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar** zu nennen.

c) Bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckereien, Druck- und Fotoplattformen, Verlage) ist für die Erhaltung der Urheberbezeichnung zu sorgen; sie ist erforderlichenfalls auf Kosten der Auftraggeber:innen zu erneuern.

10.8 **Metadaten und Rechteinformationen:** Die in den Bilddateien eingebetteten Urheber- und Rechteinformationen (insbesondere EXIF-, IPTC- und XMP-Felder zu Urheber, Copyright, Aufnahme- und Bearbeitungsdaten) dürfen nicht entfernt, verändert oder verfälscht werden. Diese Informationen sind elektronische Rechteinformationen im Sinne des § 90c UrhG. Eine technisch bedingte Reduktion beim Hochladen auf Plattformen, die nicht im Einflussbereich der Auftraggeber:innen liegt, fällt nicht hierunter.

10.9 Eine Verletzung der Bestimmungen dieses § 10 berechtigt die Fotografin, neben sämtlichen gesetzlichen Ansprüchen (§§ 81 ff UrhG) eine **Vertragsstrafe in Höhe des doppelten vereinbarten Lizenzhonorars** zu fordern; bei unterbliebener Urheberbezeichnung gemäß § 20 UrhG einen Aufschlag von 100 % auf das vereinbarte Honorar (§ 87 UrhG analog). Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt; das Mäßigungsrecht im Sinne der OGH-Judikatur zu Vertragsstrafen gegenüber Verbraucher:innen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 10a Nutzung im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz

10a.1 **Ausschluss KI-Training (TDM-Vorbehalt gemäß § 42h Abs 6 UrhG):** Die Fotografin behält sich gemäß § 42h Abs 6 UrhG (Umsetzung Art. 4 Abs 3 DSM-RL 2019/790) das Recht zum Text- und Data-Mining an sämtlichen von ihr hergestellten Lichtbildern und Lichtbildwerken **ausdrücklich vor**. Dieser Vorbehalt gilt in maschinenlesbarer Form (Robots.txt, IPTC-Metadaten „Data Mining: Prohibited“, ausdrückliche Erklärung in diesen AGB) und schließt jede Verwendung der Bilder zum **Training, zur Validierung oder zum Fine-Tuning generativer oder anderer KI-Modelle** sowie jede sonstige automatisierte Auswertung im Sinne des § 42g UrhG aus, soweit diese über den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck hinausgeht.

10a.2 **Auftraggeber-Pflichten:** Die Auftraggeber:innen verpflichten sich,

a) die ausgelieferten Bilder nicht selbst zum Training, zur Validierung oder zum Fine-Tuning von KI-Modellen zu verwenden;

b) die Bilder nicht in Cloud-, Speicher- oder Bildbearbeitungsdienste hochzuladen, deren Nutzungsbedingungen ein KI-Training mit Kundeninhalten vorsehen, ohne diese Funktion vorher technisch oder vertraglich auszuschließen.

10a.3 **KI-basierte Bildmanipulation:** Über § 10.6 hinausgehend ist die Verwendung der Bilder als Eingabe-Material für generative KI-Werkzeuge (Generative Fill, Outpainting, Inpainting, Style-Transfer, Face-Swap, Deepfake-Erzeugung) **untersagt**, sofern nicht eine

ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fotografin und – bei Personenabbildungen – der abgebildeten Personen vorliegt.

**10a.4 Kennzeichnungspflicht (EU AI Act):** Die Auftraggeber:innen werden darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung KI-manipulierter Bilder, die als „Deepfake“ im Sinne des Art. 50 Abs 4 VO (EU) 2024/1689 (EU AI Act) zu qualifizieren sind, ab dem **2. August 2026** der dort vorgesehenen Kennzeichnungspflicht unterliegt. Die Einhaltung dieser Pflicht obliegt ausschließlich den Auftraggeber:innen.

**10a.5 Eigene Lieferungen der Fotografin:** Die Fotografin liefert ausschließlich von ihr selbst aufgenommene und – soweit erforderlich – mit branchenüblichen Werkzeugen (einschließlich KI-gestützter Auswahl-, Maskierungs-, Rausch- und Hautretusche-Funktionen handelsüblicher Bildbearbeitungssoftware) bearbeitete Lichtbilder bzw. Lichtbildwerke aus.

## § 11 Bildlizenzen (gesonderter Verkauf)

11.1 Eine Lizenzvereinbarung enthält jedenfalls: Bezeichnung des/der lizenzierten Bilder, Lizenzart, sachlichen Umfang (Medien, Auflage, Werbeträger), zeitliche und räumliche Beschränkung, Übertragbarkeit / Sublizenzen (im Zweifel: nicht übertragbar, keine Sublizenzen), Bearbeitungsrecht (im Zweifel: keine Bearbeitung über § 10.6 hinaus), Lizenzhonorar.

11.2 Lizenzen werden erst mit vollständiger Bezahlung des Lizenzhonorars rechtswirksam eingeräumt. Bis dahin ist jede Nutzung untersagt.

11.3 Eine Erweiterung des Lizenzumfangs ist jederzeit gegen Zusatzentgelt möglich. Eine Nutzung über den eingeräumten Umfang hinaus ist eine Urheberrechtsverletzung und löst die in § 10.9 genannten Folgen aus.

## § 12 Eigenwerbung der Fotografin

12.1 Die Fotografin ist berechtigt, von ihr hergestellte Lichtbilder zur **Eigenwerbung in ihrem Portfolio (Website, Online-Galerie, Print-Mappen), in ihren Social-Media-Kanälen, in Branchenwettbewerben und in einschlägigen Fachpublikationen** zu verwenden. Die Auftraggeber:innen erteilen hierzu, insbesondere im Hinblick auf § 78 UrhG und § 1041 ABGB, ihre ausdrückliche Zustimmung; bei abgebildeten Personen ist diese Zustimmung von den Auftraggeber:innen einzuholen (siehe § 13).

12.2 **Opt-Out:** Die Auftraggeber:innen können der Verwendung gemäß § 12.1 vor Auftragserteilung widersprechen. Ein nachträglicher Widerruf ist möglich, wirkt jedoch nur für die Zukunft; bereits veröffentlichte Inhalte werden nach angemessener Frist (regelmäßig 30 Tage) entfernt, soweit dies technisch und rechtlich zumutbar ist.

12.3 Ein Widerspruch nach § 12.2 berechtigt die Fotografin, einen vereinbarten Eigenwerbungs-Rabatt in entsprechender Höhe nachzuverrechnen.

## § 13 Recht am eigenen Bild Dritter, beigestelltes Material

13.1 Werden Personen abgebildet, die nicht selbst Auftraggeber:innen sind (insbesondere Familienangehörige, Hochzeitsgäste, Eventgäste, Models, Kinder), ist es Sache der Auftraggeber:innen, deren Einwilligung gemäß § 78 UrhG und Art. 6 Abs 1 lit. a DSGVO zur Anfertigung und Veröffentlichung der Lichtbilder im jeweils vereinbarten Zweck einzuholen.

13.2 Bei Aufnahmen Minderjähriger ist die Einwilligung sämtlicher obsorgeberechtigter Personen einzuholen.

13.3 Die Auftraggeber:innen halten die Fotografin von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB, DSGVO) **schad- und klaglos**, sofern diese Ansprüche aus dem Verhalten der Auftraggeber:innen oder dem Fehlen erforderlicher Einwilligungen resultieren.

13.4 **Beigestelltes Material:** Stellen die Auftraggeber:innen Material zur Verwendung in den von der Fotografin zu erbringenden Leistungen oder zu produzierenden Medien bei (insbesondere eigene Lichtbilder, Logos, Illustrationen, Schriften, Marken, Texte, KI-generierte Inhalte), so garantieren sie, dass sie über sämtliche zur vereinbarten Verwendung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Marken- und Persönlichkeitsrechte sowie über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen vollumfänglich verfügen. Die Auftraggeber:innen halten die Fotografin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus der Verletzung dieser Garantie resultieren, schad- und klaglos. Die Fotografin ist bei begründetem Verdacht auf eine Rechtsverletzung berechtigt, die Verwendung des beigestellten Materials abzulehnen.

13.5 Bei reinen Personen-Auftragsshootings wird die Fotografin den Auftraggeber:innen ein Muster-Einwilligungsformular zur Verfügung stellen.

## § 14 Verkauf physischer Medien

14.1 Bei Bestellung physischer Medien (Prints, Fine-Art-Prints, Wandbilder, Fotobücher, Alben, Acryl-/Aludrucke, Leinwände etc.) erfolgt der Vertragsabschluss durch Auftragsbestätigung der Fotografin nach Eingang der Bestellung.

14.2 Die Fertigung erfolgt regelmäßig bei spezialisierten Druckpartnern; **Lieferzeiten** richten sich nach deren Produktionszeiten und liegen in der Regel zwischen 2 und 6 Wochen ab Bildauswahl und Eingang der Vorauszahlung.

14.3 **Eigentumsvorbehalt:** Abweichend von § 7b S 3 KSchG bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Fotografin. Diese ausdrückliche Vereinbarung („mangels anderer Vereinbarung“ iSd § 7b S 3 KSchG) berührt nicht die zwingende Risikoverteilung beim Versand nach § 14.4.

### 14.4 Versand und Gefahrenübergang (§ 7b KSchG):

a) Wird die Ware durch die Fotografin an die Auftraggeber:innen übersendet, geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Ware erst dann auf die Auftraggeber:innen über, wenn die Ware an die Auftraggeber:innen oder an einen von diesen bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten **abgeliefert** wird. Geht die Ware auf dem Transportweg unter oder wird sie beschädigt, trägt die Fotografin das Risiko und stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ersatz oder eine Neuankfertigung kostenfrei zur Verfügung.

b) Hat ausnahmsweise der/die Verbraucher:in selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von der Fotografin vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über (§ 7b S 2 KSchG). Diese Ausnahme greift nicht, wenn die Fotografin eine Beförderungsoption vorgeschlagen hat (auch wenn nur ein einziger Beförderer vorgeschlagen wurde) oder die Auftraggeber:innen lediglich eine bestimmte Lieferart, nicht aber den konkreten Beförderer ausgewählt haben.

c) Versandkosten werden gesondert ausgewiesen.

### 14.5 Gewährleistung:

a) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 922 ff ABGB; iVm. Verbrauchergewährleistungsgesetz und Warenkauf-RL).

b) Geringfügige, technisch unvermeidbare Farb- und Materialabweichungen (insbesondere bei Nachbestellungen, unterschiedlichen Druckchargen, kalibrierungsbedingten Monitor-Differenzen) gelten nicht als Mangel.

14.6 **Beigestelltes Material in physischen Medien:** Wünschen die Auftraggeber:innen die Verarbeitung beigestellten Materials (eigene Bilder, Logos, Texte, Grafiken, Schriften, Markenzeichen Dritter) in einem von der Fotografin zu produzierenden physischen Medium, gilt § 13.4 sinngemäß. Die Fotografin agiert in diesem Fall als Hersteller im Sinne des § 15

UrhG; die urheber-, marken- und persönlichkeitsrechtliche Verantwortung für das beigestellte Material verbleibt bei den Auftraggeber:innen.

## § 15 Spartenspezifische Regelungen

**15.1 Familien-, Portrait-, Newborn-, Schwangerschaftsfotografie:** Outdoor-Shootings unterliegen der Wetterklausel (§ 5.2). Bei Newborn-Shootings ist eine flexible Terminvereinbarung im Hinblick auf den Geburtstermin selbstverständlich; bei Frühgeburten oder gesundheitlich bedingten Verschiebungen wird einvernehmlich ein Ersatztermin gefunden, ohne dass Stornogebühren anfallen, sofern eine entsprechende ärztliche Bestätigung beigebracht wird.

**15.2 Eventfotografie:** Die Auftraggeber:innen weisen ihre Gäste vorab in geeigneter Weise (Hinweisschild am Eingang, Einladung etc.) darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung fotografiert wird. Eine Garantie für lückenlose Aufnahme jedes Programmpunkts kann nicht abgegeben werden.

**15.3 Hochzeitsfotografie:** Siehe Storno-Staffelung § 8.3. Termine sind regelmäßig fix; eine kostenlose Verschiebung ist nur bei höherer Gewalt nach § 5.3 möglich. Eine vorherige Begehung der Location oder ein Vorgespräch sind dringend empfohlen.

**15.4 Reisefotografie:** Bei Aufträgen, die Reisen der Fotografin erfordern, sind Reise-, Aufenthalts- und Visa-Kosten von den Auftraggeber:innen zu tragen und vorab zu erstatten. Reise-bedingte Verzögerungen, Wetter- oder behördliche Einschränkungen am Reiseziel berechtigen die Fotografin zur einseitigen Terminanpassung; § 5.3 gilt entsprechend.

## § 16 Widerrufsrecht (FAGG)

**16.1 Geltungsbereich:** Schließen Verbraucher:innen einen Vertrag mit der Fotografin im **Fernabsatz** (z. B. per E-Mail, Telefon, Website-Formular) oder **außerhalb von Geschäftsräumen** der Fotografin (z. B. bei einer Vor-Ort-Beratung im Wohnsitz der Verbraucher:innen), so steht ihnen grundsätzlich ein **14-tägiges Rücktrittsrecht** ohne Angabe von Gründen gemäß § 11 FAGG zu.

### 16.2 Beginn der Frist:

- a) bei Dienstleistungsverträgen (Auftragsfotografie): mit Vertragsabschluss;
- b) bei Kaufverträgen (physische Medien, Prints, Alben): mit dem Tag, an dem die Verbraucher:innen oder ein von ihnen benannter Dritter die Ware in physischen Besitz erlangt haben.

**16.3 Ausübung des Rücktritts:** Der Rücktritt ist mittels eindeutiger Erklärung (Brief, E-Mail) an die im Kopf dieser AGB genannten Kontaktdaten zu richten. Es kann das diesen AGB im Anhang beigelegte **Muster-Widerrufsformular** verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

### 16.4 Wichtige Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (§ 18 FAGG):

a) **Auftragsfotografie als Dienstleistung – § 18 Abs 1 Z 1 FAGG:** Verlangen die Verbraucher:innen ausdrücklich, dass die Fotografin **vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist** mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt, und bestätigen sie **vor Beginn der Vertragserfüllung**, zur Kenntnis genommen zu haben, dass sie ihr Rücktrittsrecht **mit vollständiger Vertragserfüllung verlieren**, so erlischt das Rücktrittsrecht mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung. Vor Beginn der Erbringung kann anteilig zurückgetreten werden; in diesem Fall ist ein anteiliger Wertersatz für bereits erbrachte Vorbereitungsleistungen zu leisten (§ 16 FAGG), sofern die Fotografin zuvor ordnungsgemäß über Bestehen, Ausnahmen und anteilige Kostentragung belehrt hat.

b) **Individuell angefertigte Waren – § 18 Abs 1 Z 3 FAGG:** Bei Prints, Fotobüchern, Alben, Wandbildern und sonstigen physischen Medien, die nach den persönlichen Vorgaben der

Verbraucher:innen (Bildauswahl, Format, Layout, Beschriftung) angefertigt werden, **besteht kein Rücktrittsrecht**, da diese Waren nach Kundenspezifikation hergestellt werden bzw. eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die Verbraucher:innen werden hierauf vor Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen.

c) **Digitale Inhalte – § 18 Abs 1 Z 11 FAGG**: Bei der Bereitstellung digitaler Bilddateien als Download erlischt das Rücktrittsrecht, wenn die Fotografin mit der Vertragserfüllung mit ausdrücklicher Zustimmung der Verbraucher:innen und nach deren Bestätigung der Kenntnisnahme des Verlustes des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Frist begonnen hat.

**16.5 Folgen des Rücktritts**: Im Falle eines wirksamen Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, mit demselben Zahlungsmittel rückerstattet. Bereits gelieferte Waren sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zurückzusenden. Die Verbraucher:innen tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung. Sie haben für einen etwaigen Wertverlust nur aufzukommen, soweit dieser auf einen zur Prüfung von Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

## § 17 Gewährleistung, Mängelrüge

17.1 Die Fotografin gewährleistet die Erbringung der vereinbarten Leistung in marktüblicher fotografisch-handwerklicher Qualität. Die künstlerisch-technische Gestaltung steht im freien Ermessen der Fotografin (§ 2.3); eine subjektive Unzufriedenheit mit dem fotografischen Stil ist kein Mangel.

17.2 Es gelten die §§ 922 ff ABGB sowie die Bestimmungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG). Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre (für Waren und Werkleistungen).

17.3 Geringfügige, technisch unvermeidliche Farb-, Schärfe- und Materialabweichungen sowie Differenzen zwischen Bildschirmdarstellung und Druck sind keine Mängel.

## § 18 Haftung

18.1 Die Fotografin haftet bei **Personenschäden** unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Die Haftung der Fotografin für **Sachschäden bei leichter Fahrlässigkeit** ist ausgeschlossen. Die Haftung bei **Vorsatz, grober Fahrlässigkeit** sowie nach dem **Produkthaftungsgesetz** bleibt von dieser Beschränkung **unberührt** (§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG bleibt gewahrt).

18.3 Die Fotografin haftet nicht für Umstände, die nicht ihrer Sphäre zuzurechnen sind, insbesondere für Wetterlagen, behördliche Maßnahmen, Reisetörungen, Ausfall von Modellen, Locations oder Drittdienstleistern, technische Ausfälle Dritter sowie höhere Gewalt (§ 5.3).

18.4 Die Fotografin trägt **kein Risiko für unkooperative Mitwirkende** (insb. unkooperative Kinder, abwesende Familienmitglieder). Bei vereinzelt technischen Defekten der Aufnahmegeräte verpflichtet sich die Fotografin, eine Backup-Lösung mitzuführen.

## § 19 Datenspeicherung, Archivierung, Löschung

19.1 Die Fotografin archiviert die digitalen Originaldateien (RAW + bearbeitete Endfassungen) für die Dauer von **mindestens drei Jahren ab Auslieferung**, danach behält sich die Fotografin die Löschung vor; eine Verpflichtung zur dauerhaften Aufbewahrung besteht nicht.

19.2 Auf Wunsch der Auftraggeber:innen wird – gegen Zusatzentgelt – eine längere Archivierung („Archivpaket“) angeboten.

19.3 Die Auftraggeber:innen sind selbst für die Sicherung der ihnen ausgelieferten Bilder verantwortlich. Eine erneute Auslieferung aus dem Archiv erfolgt gegen angemessenen Aufwandsersatz.

19.4 **Löschung auf Wunsch (DSGVO):** Auf Verlangen der abgebildeten Personen werden personenbezogene Daten/Bilder gemäß Art. 17 DSGVO gelöscht, soweit dem keine berechtigten Interessen oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## § 20 Datenschutz

20.1 Die Fotografin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Rechtsgrundlagen sind insbesondere Vertragserfüllung (Art. 6 Abs 1 lit. b DSGVO), gesetzliche Verpflichtungen (lit. c), berechnigte Interessen (lit. f) und – bei Veröffentlichung – Einwilligung (lit. a).

20.2 Detaillierte Informationen zu Art, Zweck, Empfängern, Speicherdauer und den Betroffenenrechten enthält die jeweils auf [www.annakatharina.photo](http://www.annakatharina.photo) veröffentlichte **Datenschutzerklärung**, die ergänzender Bestandteil dieser AGB ist.

## § 21 Außergerichtliche Streitbeilegung

21.1 Die Fotografin ist weder verpflichtet noch grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teilzunehmen. Ein im Einzelfall geführtes Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtung für Verbrauchergeschäfte** (<https://www.verbraucherschlichtung.at>) oder bei der **Internet-Ombudsstelle** (<https://www.ombudsstelle.at>) wird hiervon unabhängig erwogen.

## § 22 Schlussbestimmungen

22.1 **Anwendbares Recht:** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt insoweit, als den Verbraucher:innen dadurch der Schutz nicht entzogen wird, der ihnen durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates gewährt wird (Art. 6 Rom-I-VO).

22.2 **Gerichtsstand:** Für Streitigkeiten mit Verbraucher:innen gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände (insb. § 14 KSchG / Art. 17 ff EuGVVO). Klagen der Fotografin gegen Verbraucher:innen können nach Wahl der Verbraucher:innen am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der Verbraucher:innen erhoben werden.

22.3 **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Leistungen ist 6300 Wörgl, Tirol.

22.4 **Vertragssprache:** Die Vertragssprache ist Deutsch.

22.5 **Schriftform und Versionsstand:** Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zur Wirksamkeit der Textform (E-Mail genügt). Diese Klausel ist so auszulegen, dass das Recht auf Gegenbeweis nicht ausgeschlossen wird (vgl. § 10 Abs 3 KSchG). Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf [www.annakatharina.photo](http://www.annakatharina.photo) veröffentlichte Fassung dieser AGB; die aktuelle Version ist dort mit Versionsstand und Datum gekennzeichnet.

22.6 **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung (§ 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB); eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt. Die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen (insbesondere §§ 6, 7b, 14 KSchG; § 9 Abs 2 PHG; §§ 11 ff FAGG; §§ 922 ff ABGB iVm VGG) gehen jeder

abweichenden Klausel dieser AGB vor; insbesondere wird das Verbot der Beweislastumkehr zugunsten der Verbraucher:innen (§ 6 Abs 1 Z 6 KSchG) durch keine Klausel berührt.

**22.7 Rückgriffsverzicht / Produkthaftung:** Allfällige Regressforderungen aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Regressberechtigten weisen nach, dass der Fehler in der Sphäre der Fotografin verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. **Klarstellung:** § 9 Abs 2 PHG (Verbot des Verzichts auf Ersatzansprüche bei Personenschäden gegenüber Verbraucher:innen) bleibt unberührt; eine Haftungsbeschränkung gilt **niemals für Personenschäden**.

**22.8 Hinweis zum VerBRÄG 2026:** Mit Inkrafttreten des Verbraucherrechts-Änderungsgesetzes 2026 (VerBRÄG 2026) treten gestaffelt zusätzliche gesetzliche Anforderungen in Kraft (insbesondere ab 19. Juni 2026 Online-Widerrufsfunktion bei Vertragsabschluss über Online-Benutzeroberfläche; ab 31. Juli 2026 Information über Verlängerung der Gewährleistungsfrist; ab 27. September 2026 erweiterte Informationspflichten zu Reparierbarkeit, Ersatzteilen und umweltfreundlicher Lieferung). Diese AGB werden vor den jeweiligen Inkrafttretensterminen entsprechend aktualisiert. Soweit zwingende gesetzliche Neuerungen in Kraft treten, gelten diese unmittelbar und gehen den abweichenden Klauseln dieser AGB vor.

---

## ANHANG 1 – Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Mag. iur. Anna Katharina Tonner, BA, Christian Plattner Straße 6/4, 6300 Wörgl, Österreich ·  
E-Mail: info@annakatharina.photo

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\\) den von mir/uns (\\) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\\)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\\):

>

bestellt am (\\)/erhalten am (\\):

>

Name des/der Verbraucher(s):

>

Anschrift des/der Verbraucher(s):

>

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

>

Datum:

>

(\\\*) Unzutreffendes streichen.

---

## ANHANG 2 – Hinweis Kleinunternehmerregelung (Rechnungstext)

Auf Rechnungen wird folgender Text angeführt:

„Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG.“